

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2011 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen

§ 1

Die Friedhofssatzung vom 08.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag für jeweils 5 Jahre möglich. Der Erwerb von Nutzungsrechten ist auch zu Lebzeiten möglich, wobei im Todesfall gegebenenfalls eine Verlängerung erfolgen muss, um die Ruhezeit nach § 8 einzuhalten. Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Bühlertal, den 18.01.2011

Hans-Peter Braun
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.